

HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker

vom 13. Januar 2015

+++ Aus der HDF-Agenda

13. Januar 2015

- All Industry, Treffen Kino und Verleih – Gemeinsame Strategien Kino und Film, München
- HDF-AG DigiSpec, München
- HDF-Nachwuchstreffen, München

16. Januar 2015

- UNIC-Industrietreffen, Paris
- EU Lobbying dt. Filmwirtschaft, RA Schwarz, München

17. Januar 2015

- CSU-Filmgespräch, München

+++ Update: Vision Kino



Die VISION KINO, welche die Film- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen fördert, macht auf folgende Neuheiten aufmerksam:

1. Schulvorführungen mit Einführungen durch die Filmschaffenden

VISION KINO hat zu ausgewählten Filmen aus dem diesjährigen Programm der SchulKinoWochen ca. 5-minütige Einführungen mit Filmschaffenden produziert. Die Einführungen geben Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, an persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen von Filmemachern „live“ teilzuhaben – natürlich auch bei Schulvorführungen außerhalb der SchulKinoWochen.

Verfügbar sind die mit freundlicher Unterstützung der VGF – Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken entstandenen Einführungen zu:

- [Rico, Oskar und die Tieferschatten](#)
Interview mit Regisseurin Neele Leana Vollmer und Produzent Philipp Budweg
- [Pettersson und Findus – kleiner Quälgeist, große Freundschaft](#)
Interview mit Regisseur Ali Samadi Ahadi, Findus-Sprecherin Roxana Samadi und Drehbuchautor und Produzent Thomas Springer
- [Lauf, Junge lauf](#)
Interview mit Regisseur Pepe Danquart und Produzentin Susa Kusche
- [Das kleine Gespenst](#)
Interview mit Regisseur Alain Gsponer
- [Das Pferd auf dem Balkon](#)

Interview mit Regisseur Hüseyin Tabak

- [Hannah Arendt](#)

Interview mit Regisseurin Margarethe von Trotta und Produzentin Bettina Brokemper

Alle Einführungen können unter folgendem Link gesichtet und nach Anmeldung als DCP heruntergeladen werden:

www.trailerloop.de (Suche: SchulKinoWochen) //
[https://www.trailerloop.de/trailers?search\[distributors\]\[\]=155](https://www.trailerloop.de/trailers?search[distributors][]=155)

2. Besondere Konditionen für den Einsatz von Filmklassikern bei den SchulKinoWochen

Eine zunehmende Zahl von Filmen aus dem Bestand der DEFA-Stiftung, der Deutschen Kinemathek und der Murnau-Stiftung liegen mittlerweile digital als DCP vor. Besonders erfreulich: Filme dieser Archive, die mit Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien digitalisiert wurden, stehen für Einsätze im Rahmen der SchulKinoWochen ohne Lizenzentgelte zur Verfügung. Verfügbar sind unter anderem Werke aus der Zeit der Weimarer Republik wie NOSFERATU - EINE SYMPHONIE DES GRAUENS oder MENSCHEN AM SONNTAG, die DEFA-Klassiker SOLO SUNNY und JAKOB DER LÜGNER, aber auch beliebte Kinderfilme wie MORITZ AUS DER LITFAßSÄULE.

Damit erweitert sich das Angebot an Repertoire-Titeln, die für Schulkinoveranstaltungen eingesetzt werden können, erheblich. Zugleich können nun auch Kinos, die bisher aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen keine Archivfilme zeigen konnten, Filmklassiker regulär in ihr Schulkino-Programmangebot aufnehmen.

Für Fragen steht Projektleiter Michael Jahn von der VISION KINO unter der Telefonnummer (0 30) 27 577 574 zur Verfügung.

+++ FFF Bayern startet Online-Portal zur Antragseinreichung

FFF Bayern

Ab dem 15. Januar können Antragsteller beim FFF Bayern das neue Online-Portal zur Einreichung von Förderanträgen nutzen. Es gilt für die Produktionsförderung von Kinofilmen, Fernsehfilmen und Nachwuchsfilmern, Verleih- und Vertrieb sowie die Projektentwicklung und Drehbuchförderung. Mit dem neuen Online-Portal soll das Verfahren sowohl für die Antragsteller als auch die Bearbeitung und Verwaltung optimiert werden. Um die Antragstellung auch bundesweit zu vereinheitlichen, wurde das Portal hinsichtlich Struktur und Handling analog zur FFA konzipiert.

Beim FFF Bayern werden im Schnitt pro Einreichtermin 60 bis 80 Förderanträge gestellt. Bislang werden diese auf digitalen Datenträgern und zusätzlich einem Original-Belegexemplar in Papierform eingereicht. Durch die Umstellung auf ein webbasiertes Antragsportal müssen künftig mit Ausnahme des unterschriebenen Antrags keine Unterlagen mehr an den FFF geschickt werden.

Zu den neuen Funktionen gehört ein Online-Antragsformular mit Upload-Funktion für verschiedene Dateiformate, eine komfortable und intuitiv zu bedienende Eingabemaske, ein Plausibilitätscheck zur Prüfung von falschen oder fehlenden Angaben sowie ein Kommunikationstool. Zum Datenschutz ist für die Nutzung eine einmalige Registrierung notwendig. Die Anträge und Unterlagen können während der gesamten Einreichfrist bearbeitet und geändert werden. Zusätzlich können beteiligte Koproduzenten und Partner auf die Anträge Zugriff erhalten.

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis 18.00 Uhr vollständig upgeloadet sein. Ein ausgedrucktes Antragsformular muss mit

Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist in der Geschäftsstelle des FilmFernsehFonds Bayern bis um 18 Uhr eingegangen sein. Danach ist der Zugang gesperrt und die Daten werden für die Mitglieder des Vergabeausschuss zugänglich gemacht.

Das Online-Portal geht zum ersten Einreichtermin im Jahr 2015 an den Start. Die Einreichfrist ist vom 07.-20. Januar 2015. Zu diesem Termin ist letztmals auch noch die herkömmliche Einreichung der Unterlagen möglich. Ab dem zweiten Einreichtermin (02.-17. März 2015) ist nur noch die Antragsstellung über das Online-Portal möglich.

Das Online-Portal startet am 15. Januar 2015. An dem Tag werden wir Sie nochmal gesondert über den Start und den Link informieren. Ab dann finden Sie auch weitere Informationen und Details in den jeweiligen Merkblättern, die auf der FFF-Website unter dem Button **Förderbereiche** veröffentlicht sind. (Quelle: FilmFernsehFonds Bayern GmbH)

+++ Update Mindestlohn



Seit dem 1. Januar gilt der gesetzliche Mindestlohn. Gerade die Auftraggeberhaftung und die Melde- und Dokumentationspflichten sorgen bei kleinen und mittleren Unternehmen für Verunsicherung. DER MITTELSTANDSVERBUND informiert, was zu beachten ist.

Vor wenigen Tagen ist das Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Auch Unternehmen, die sich wegen der bei ihnen üblichen Entgelthöhen bislang nicht damit beschäftigt haben, werden von neuen Vorgaben und Risiken überrascht. Dies reicht von Arbeitszeitaufzeichnungspflichten über die Haftung für von Subunternehmern nicht gezahlte Mindestlöhne bis zu mit Bußgeldern belegten Ordnungswidrigkeiten für das Fehlverhalten von Subunternehmern. Nicht nur der Zoll, sondern auch der Prüfdienst der Rentenversicherung wird die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen. Dieser hat aktuell einen [Frage-Antwort-Katalog](#) zum Mindestlohngesetz herausgegeben.

1. Risiko Auftragnehmer

Beauftragt ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit Werk- oder Dienstleistungen, so ist dies mit zwei neuen Risiken verbunden:

Zum einen können nach § 13 MiLoG die **Arbeitnehmer des Werk-/Dienstleisters** – sollte ihr eigener Arbeitgeber nicht zahlen - den **Netto-Mindestlohn gegenüber dem Auftraggeber** geltend machen. Auch wenn der Auftragnehmer **weitere Subunternehmen oder Zeitarbeitsunternehmen** zur Erfüllung des Auftrags einsetzt, so können die Beschäftigten dieser Subunternehmen ebenfalls den Auftraggeber in Anspruch nehmen. Es ist umstritten, ob diese Haftung wie die ehemalige sogen. Generalunternehmerhaftung eingeschränkt ist, so dass sie nur innerhalb eines vom Auftraggeber zu erfüllenden Auftrages greift (z.B. Großhändler erfüllt Lieferauftrag nicht mit eigenen Fahrern, sondern per Spedition) oder ob sie auch darüber hinaus (z.B. Unternehmen lässt Fahrzeuge in KFZ-Werkstatt reparieren) gelten soll. Diese Frage wird durch die Gerichte zu klären sein. Flankiert wird diese Haftung nach dem MiLoG durch eine gleichartige Haftung des Auftraggebers für alle Aufträge an Unternehmen der im Arbeitnehmerentsendegesetz genannten Branchen (z.B. Reinigungsgewerbe).

Diese Haftung ist **verschuldensunabhängig**, durch sorgfältige Auswahl der Auftragnehmer, vertragliche Regelungen (z.B. zur Zahlung des Mindestlohns oder zum Einsatz von Subunternehmen) sowie Kontrollmaßnahmen lässt sich das Risiko verringern. Es empfiehlt sich, solche Maßnahmen zu prüfen und zumindest bei größeren Aufträgen zu ergreifen. Vertragsmuster hierzu sind beim MITTELSTANDSVERBUND erhältlich.

Zum anderen handelt gem. § 21 Abs. 2 MiLoG ein Unternehmen **ordnungswidrig**, wenn es **Werk- oder Dienstleistungen „in erheblichem Umfang“** ausführen lässt und dabei **weiß oder fahrlässig nicht weiß**, dass der **Auftragnehmer** bei der Erfüllung des Auftrags den **Mindestlohn nicht bzw. nicht rechtzeitig zahlt**. Gleiches gilt, wenn nicht der Auftragnehmer selbst sondern ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer den Verstoß begeht. Diese Ordnungswidrigkeit kann ein Bußgeld von bis zu 500.000 EUR nach sich ziehen. Wurde ein Bußgeld von mindestens 2.500 EUR verhängt, so zieht dies einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach sich.

Auch hier können und sollten alle Unternehmen Vorsorge treffen, indem sie zumindest mit den mit Werk- oder Dienstleistern, mit denen sie in größerem Umfang zusammen arbeiten, den gesetzlichen Mindestlohn zum Thema machen. Vertragliche Regelungen zu Kontrollmöglichkeiten, Sonderkündigungsrechten, Bürgschaften etc. sind denkbar und im Einzelfall anzuraten. Die sorgfältige Auswahl von Auftragnehmern ist ebenso wichtig wie das Nachhaken bei Auffälligkeiten.

2. Dokumentationspflichten

§§ 16 und 17 MiLoG enthalten **für bestimmte Arbeitnehmer Melde- und Aufzeichnungspflichten**. Betroffen sind alle Beschäftigten der im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannte Branchen; das sind Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie die Fleischwirtschaft. Die Pflicht zur **Dokumentation der Arbeitszeiten** (Beginn, Ende, Dauer) besteht zusätzlich für **alle geringfügig Beschäftigten**, unabhängig von der Branchenzugehörigkeit des Arbeitgebers.

Das Bundesfinanz- und das Bundesarbeitsministerium sind ermächtigt diese Verpflichtungen durch Rechtsverordnung zu vereinfachen bzw. einzuschränken und haben dies wie folgt getan:

- Die **Mindestlohnmeldeverordnung** sieht ein **einheitliches Formular** zur Übermittlung der in § 16 Abs. 1 und 3 MiLoG vorgesehenen Daten vor. Außerdem darf ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der Arbeitnehmer an einem Beschäftigungsort zumindest teilweise vor 6.00 Uhr oder nach 22.00 Uhr oder in Schichtarbeit, an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag, in ausschließlich mobiler Tätigkeit oder mit kurzzeitigen und grenznahen Werk- oder Dienstleistungen beschäftigt, eine Einsatzplanung vorlegen. Damit muss bei Arbeitnehmern, die unter den genannten Voraussetzungen arbeiten, nicht für jeden Einzelnen eine Anmeldung mit den wesentlichen Angaben stattfinden. Es genügt eine Einsatzplanung, um die Meldeverpflichtung aus § 16 MiLoG zu erfüllen.
- Die **Mindestlohnaufzeichnungsverordnung** nach lässt eine **Ausnahme von den Aufzeichnungspflichten** des § 17 Abs. 1 MiLoG zu. **Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten**, die keine Vorgaben zur konkreten Arbeitszeit haben und sich ihre tägliche Arbeitszeit frei einteilen können, müssen statt Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen.
- Die **Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung** sieht vor, dass die **Meldepflichten** nach § 16 Abs. 1 oder 3 MiLoG, die Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 MiLoG und die **Aufzeichnungspflicht** nach § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG **nicht für Arbeitnehmer bestehen, die mehr als 2.958 € verdienen** und für die der Arbeitgeber seine nach § 16 Abs. 2 ArbZG bestehenden Verpflichtungen tatsächlich gewährleistet.

3. Frage-Antwort-Katalog der DRV Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat zu einer Vielzahl von Themen aus dem Betriebsprüfendienst einen [Frage-Antwort-Katalog](#) vorgelegt. Diese reichen von der

Berechnung des Mindestlohns über flexible Arbeitszeitregelungen und Aufzeichnungspflichten bis zu bestimmten Beschäftigtengruppen, z.B. **Praktikanten**. Dieses aktuelle Papier zeigt auf, nach welchen Kriterien der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund die Fragen des Mindestlohngesetzes beurteilen wird. Es ist davon auszugehen, dass der **Zoll die gleichen Maßstäbe** anlegt.